

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.



Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Hundertvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum
10 Pfennige).

Geschäftsstellen
bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b f
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haasen-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Mosse in Leipzig.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Musik. Sonntags-
Blatt** (wöchentlich),
: **Sine landwirth-
schaftliche Beilage**
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zufendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 46.

10. Juni 1893.

Bekanntmachung

zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1893 — R.-G.-Bl., S. 171 —, betr. einige Abänderungen u. Ergänzungen der Militärpensionsgesetze v. 27. Juni 1871 und v. 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds vom 11. Mai 1877.

A. Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte (Sanitätsoffiziere).

1) Die bezüglichlichen Angelegenheiten werden durch das Kriegsministerium geregelt.
2) Zu Artikel 2, §§ 33 und 37. Die im Reichs-, Staats- oder im Communaldienst angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionirten — Offiziere zc. denen auf Grund der abgeänderten §§ 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an das Kriegsministerium zu wenden. Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppentheil, welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen. Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr reines Dienstverdienst zu beibringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde bez. mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstvertragsvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet. Eine Kürzung der Militärpension neben einem Communaldienstverdienst oder neben einem Einkommen im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt. In § 33 letzter Absatz ist ein jährlicher Mindestbetrag von 4000 Mark festgesetzt worden, bis zu dessen Erreichung die Pension neben dem Civileinkommen unter allen Umständen zahlbar bleibt.
3) Zu Artikel 2, § 35. Die veränderten Vorschriften für die aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienste pensionirten Offiziere zc. finden (Art. 23¹ und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Civildienst ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension gilt sinngemäß das oben zu den §§ 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte. Den diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, von welchem Zeitpunkte an die Civilpension zuerkannt worden ist.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

4) Die bezüglichlichen Angelegenheiten werden ebenfalls vom Kriegsministerium geregelt.
5) Zu Artikel 11. Diejenigen — (Artikel 23) gleichviel nach welchen Gesetzen zc. pensionirten — Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§ 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 an ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden. Neben einem Dienstverdienst im Communal-Dienst oder im Dienste der theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar. Sie sind ferner zahlbar bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Botens-, Tages- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt. Laut § 103 neuer Fassung sind die Jahressätze, bis zu deren Erreichung den Pensionären neben dem Civileinkommen die Pension belassen wird, für alle Chargen erhöht worden. Die Dienstverrichtungen haben nach Befinden den Invaliden auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Die gestellten und für begründet zu erachtenden Anträge sind unter Beifügung der Pension-Quittungsbücher dem Kriegsministerium zur Entscheidung mitzutheilen. In den Büchern ist das derzeitige Ausstellungsverhältnis so deutlich zu bezeichnen, daß die Entscheidung ohne Weiteres getroffen werden kann, namentlich ist in denjenigen Fällen, in welchen bei Beurtheilung des Anspruchs auch das Dienstverdienst mit in Berücksichtigung gezogen werden muß, Abschnitt II, C. 1 c der Bestimmungen des Bundesraths zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 zc. — Gef.-u. B.-Bl. 1875, Seit 221 flg. — zu beachten.
6) Zu Artikel 12, § 108. Die Vorschriften des § 108 finden — (Art. 23¹ und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienst zc. ausgeschieden sind oder künftig ausgescheiden. Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Communaldiensten zc. nach der näheren Bestimmung des § 108 zustehenden Invalidenpension ist von der Behörde, bei welcher der Pensionär angestellt war, bei dem Kriegsministerium zu beantragen. Im Pensionsquittungsbuch, welches dem Antrage beizufügen hat, ist neben der Bezeichnung des zeitlichen Ausstellungsverhältnisses der Tag des Eintritts in den Genuss der Civilpension, der Betrag derselben und im Falle des § 108 Abs. 2 derjenige Betrag anzugeben, welchen der Pensionär als Civilpension zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften — vergl. §§ 34 flg. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, Reichsgesetze vom 21. April 1886 und 25. Mai 1887 — unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgt wäre, bezw. erfolgen würde.

Dresden, den 5. Juni 1893.

Kriegsministerium
von der Planitz.

Bekanntmachung

Auf Antrag der Erben **Gottlob Julius Hübner's** in Pulsnik M. S. soll das zu dessen Nachlaß gehörige Hausgrundstück Nr. 60 des B. G. sub. Fol. 123 des Grund- und Hypothekenbuchs für Pulsnik M. S., ortsgemäßlich auf 2100 Mark gewürdet,

den 20. Juni 1893

freiwillig öffentlich an hiesiger Amtsgerichtsstelle versteigert werden.

Ersther hat sofort 300 Mark zu erlegen, ober reshalb Sicherheit zu leisten.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen sind aus dem an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag zu ersehen.

Königliches Amtsgericht Pulsnik,
am 6. Juni 1893.
Weise.

Bekanntmachung

Die von der hiesigen städtischen Sparkasse ausgestellten, als abhanden gekommen angemeldeten Sparkassenbücher Nr. 8732 und 8856, lautend auf Ernst Emil Ziegenbalg in Lichtenberg und Emil Robert Köllig in Brettinig, werden nach Beendigung des gesetzlichen Verfahrens hiermit für ungültig erklärt.

Pulsnik, am 8. Juni 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Aufruf der deutschen Handwerksmeister.

Der Vorstand des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands richtet an die deutschen Handwerksmeister folgenden Aufruf:

1. Pflicht jeden deutschen Handwerksmeisters muß es sein, bei den bevorstehenden Reichstagswahlen am 15. Juni an der Wahlurne nicht zu fehlen. Wer gar nicht oder nicht den richtigen Mann als seinen Abgeordneten in den Reichstag wählt, darf sich nicht wundern, wenn die Handwerksinteressen nur mangelhaft und in nicht ausgiebigem Maße in der gesetzgebenden Reichsvertretung zur Geltung gebracht werden.

2. In großartiger Weise hat die Reichsgesetzgebung im letzten Jahrzehnt den Interessen der Lohnarbeiter ihre Fürsorge zugewendet, für den Handwerker ist nichts geschehen! Wir gönnen den arbeitenden Klassen das größtmögliche Wohlergehen, fordern aber, daß fortan endlich Durchgreifendes auch zur Sicherung der Existenzbedingungen des gewerblichen Mittelstandes durch die Gesetzgebung geschehe. Die Beschlüsse der verschiedenen Innungs- und Handwerktage bieten die genügenden Grundlagen, um in der richtigen Weise unserem Mittelstande die helfende Fürsorge des Gesetzes zu theil werden zu lassen. Wir

bleiben auf den solcher Art durch den bisherigen Verlauf der Handwerkerbewegung festgelegten Grundätzen stehen und beanspruchen danach: a. Als Vorbedingung für den Betrieb eines selbstständigen Handwerks ist der gesetzliche Nachweis der Befähigung einzuführen. b. Die Fach- und Innungen verwandter Gewerbe, die gemeinsamen Innungsausschüsse vereinigter Innungen und die deutschen Innungsverbände sind nicht nur in ihren gegenwärtigen gesetzlichen Rechten zu erhalten, sondern zu stärken. Als Aufsichtsbehörden der Innungen sind Handwerkerkammern mit völliger Selbstverwaltung in den Angelegenheiten des Handwerks zu schaffen. Die Organisation der regierungsseitig geplanten Kammern ist insoweit zu bekämpfen und als die Interessen des gewerblichen Mittelstandes schädigend zu erklären, als durch sie die bewährten Organe des Handwerks irgend welche Verkümmern erfahren. c. Der Grundsatz muß Gesetz werden, daß nur der Fachmann, der sachmännliche Meister lehren und Lehrlinge ausbilden dürfe. Im Zusammenhange damit ist die Berechtigung zur Führung des Meistertitels zu schützen. d. Die Gefängnisarbeit darf fortan nicht den selbstständigen Handwerksmeister in seinen Verdiensten beeinträchtigen. Die Strafgefangenen sind möglichst mit Staatsarbeiten zu beschäftigen. e. Die heutigen Militärwerkstätten sind

aufzuheben und dafür staatliche Zivil-Werkstätten unter Beschäftigung von Lohnarbeitern zu errichten. f. Das öffentliche Submissionswesen muß eine dem selbstständigen Gewerbe förderliche Regelung erfahren. g. Die gesetzliche Sicherung des Vorrechts der Bauhandwerker bei Bauten ist zu erkämpfen und der Bauhandwerker zu befähigen. h. Der Hausierhandel ist aufzuheben. i. Den Konsumvereinen, Warenhäusern für Offiziere und Beamte (Offizier- und Beamtenvereine) sind offene Verkaufsgeschäfte zu verbieten; ebenso darf das Selbstfabrizieren irgend welcher gewerblicher Erzeugnisse nicht stattfinden. k. Dem Bazar- und Schwindel-Auktionswesen, den Konkursmassen-Ausverkäufen, den Warenabzahlungsgeheimnissen, dem schwindelhaften Reklamewesen sind verschiedene Schranken zu stellen. l. Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe darf nicht zum Ruin der Gewerbetreibenden führen. m. Bei der angeführten gesetzlichen Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das gesammte deutsche Handwerk muß die Zulassung von sachlichen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften unter Anlehnung an die entsprechenden deutschen Innungsverbände vorgeesehen werden. n. Aus der Alters- und Invaliditäts-Versicherung sind die vorhandenen großen Mängel und Schäden baldigst zu beseitigen. Zugleich legt der deutsche gewerbliche Mittelstand